

GEMEINDERAT OSSINGEN

Protokollauszug

8. November 1994

307. 01.00: Abstimmungen und Wahlen. Urnenstandort.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.3.93, G-Nr. 065, wurde der Urnenstandort infolge Umbau des Gemeindehauses in die Gemeindeganzlei (Schulhaus Underdorf) verlegt. Auch wenn das Gemeindehaus bis zum nächsten Abstimmungs- und Wahltermin (4.12.1994) für die Gemeindeverwaltung noch nicht bezugsbereit ist, kann die Eingangshalle als Urnenstandort benützt werden. Eine Kontrolle der Urnen gemäss § 16 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen ist gewährleistet.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Gestützt auf § 15 Wahlgesetz und § 10 Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Gemeinderat das Gemeindehaus am Dorfplatz als Urnenstandort.
2. Die Mitteilung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erfolgt mittels
 - amtliches Publikationsorgan (Anschlagkasten)
 - Flugblatt bezüglich Änderungen Wahlgesetz als Zusatzinformation "Urnenstandort"
 - Mitteilungsblatt (Erscheinungsdatum 30.11.1994)
 - Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Direktion des Innern, 8090 Zürich, z.K.
 - Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, z.K.
 - Akten

Gemeinderat Ossingen

Der Präsident: Der Gemeindeganzreiber:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is larger and more stylized, while the one on the right is smaller and more compact.

Gemeinderat

Sitzung des Gemeinderates Nr. 039/15 vom 19. Oktober 2015

PROTOKOLLAUSZUG

Urnen dienst, Wahllokale, Auszähl dienst

01.05.10

Urnenöffnungszeiten, Reduktion auf 1 Stunde (Sonntag: 09.00 – 10.00 Uhr)

275

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Stimmberechtigte den brieflichen Weg zur Ausübung ihres Abstimmungs- und Wahlrechtes nutzen, hat der Gemeinderat im 2010 die Urnenöffnungszeiten reduziert, indem das Abstimmungs- und Wahllokal nur noch am Sonntag von 08.30 – 10.00 Uhr geöffnet ist. Erstmals gelangte das neue Regime am 13. Juni 2010 zur Anwendung. Dieser Trend hat sich fortgesetzt, heute nutzen rund 85% aller Stimmenden diesem Weg. Das bedeutet für die Mitglieder des Wahlbüros und hier im Speziellen für jene die Urnenwache halten mitunter langes Warten, bis wieder mal eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter persönlich zur Stimmabgabe kommt. Vor diesem Hintergrund wurde eine weitere Kürzung der Öffnungszeiten auch schon von Seiten des Wahlbüros angeregt.

Der Schreiber hat auf den Homepages der umliegenden Weinländer Gemeinden recherchiert und festgestellt, dass sich die meisten Gemeinden auf die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss § 20, Abst. 1 Gesetz über die politischen Rechte GPR beschränken und die Urnen nur noch während einer Stunde am Wahl- und Abstimmungstag offen halten, in der Regel ist dies von 09.00 – 10.00 Uhr.

Gegenwärtig ist eine Neuauflage der Stimmrechtsausweise nötig und es stellt sich nun die berechtigte Frage, ob jetzt eine entsprechende Anpassung gemacht werden soll. Aus Sicht des Gemeinderates spricht nichts gegen eine weitere Kürzung der Urnenöffnungszeit. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Stimmrechtsausweise. Aufgrund des aktuellen Bestandes an Stimmrechtsausweisen dürfte dies voraussichtlich bei der Abstimmung vom 25. September 2016 erstmals der Fall sein. Die Stimmberechtigten werden dannzumal mittels entsprechendem Schreiben (als Beilage zu den Abstimmungsunterlagen) über die Änderung informiert.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t:

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 20, Abs. 1, Gesetz über die politischen Rechte, bleibt die Urne am Sonntag neu von 09.00 Uhr – 10.00 Uhr geöffnet.
2. Die Umsetzung der neuen Urnenöffnungszeit erfolgt mit der Neuauflage der Stimmrechtsausweise, resp. wenn der gegenwärtige Bestand an Stimmrechtsausweisen aufgebraucht ist.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung Ossingen (Kanzlei)
 - Martin Günthardt, GP
 - Mitglieder des Wahlbüros
 - Akten 01.05.10